

Ortstermin



1 Quer geteiltes Einhaus
Bettnanger Straße 34,
im Türsturz datiert 1804.

Bettwang, Gemeinde Moos Ein „erhaltenswerter Ortsteil von geschichtlicher Bedeutung“

Im Bodenseeraum führt die fortschreitende bauliche Verdichtung zu erheblichen Veränderungen bis hin zum Verlust jahrhundertealter Siedlungsstrukturen. Die Bauvoranfrage für einen Neubau im Ortskern von Bettwang stellte die Gemeinde Moos (Lkr. Konstanz) vor die Frage, welche Entwicklung hier längerfristig sinnvoll sei. Um dies zu beurteilen, wollte man zunächst klären, welche Bedeutung dem Weiler zukommt, und zwar nicht nur den einzelnen Höfen – einige sind schon seit längerem als Kulturdenkmale bekannt –, sondern dem Ortsteil in seiner Gesamtheit, als einer historischen Siedlungseinheit. Eine gemeinsame Ortsbegehung sollte darüber Aufschluss geben.

Der Literatur war zu entnehmen, dass Bettwang, 1385 erstmals urkundlich erwähnt, zur Herrschaft Bohlingen gehörte. Diese war von 1497 bis 1802 in bischöflich-konstanzischem Besitz. 1701 bestand Bettwang aus vier, 1808 aus sechs Häusern. Auf dem Gemarkungsplan von 1872 sind zehn Höfe dargestellt. Wir finden sie – zum Teil verändert – heute noch im Ort vor. Die Begehung zeigte, dass fünf davon aufgrund ihrer Bauweise der Zeit vor 1808 zuzuordnen sind (Bettnanger Straße 32, 34, 36, 37 und 41). Es handelt sich um

stattliche quer geteilte Einhäuser mit zweigeschossigem Wohnteil, Stall und Scheune unter einem steilen Dach. Bei einigen Anwesen ist das Fachwerk sichtbar belassen, bei anderen verputzt.

Die Höfe sind locker um eine platzartige Freifläche gruppiert, die von der Bettnanger Straße gequert wird. Auf der Nordseite besteht sie aus baumbestandenen Gärten, die den Häusern vorgelagert sind. Die Höfe Bettnanger Straße 41 und 29 schließen den Platzbereich nach Westen und Osten ab; Nr. 41 und 36 liegen einander gegenüber und bilden an der Stelle, an der die Bettnanger Straße in den Platz einbiegt, eine Torsituation. Der Brunnen zwischen den Höfen Bettnanger Straße 37 und 41 trägt die Jahreszahl 1807. Der weite Abstand zwischen den Höfen erlaubt Durchblicke in die rückwärtigen Obstgärten und in die freie Landschaft.

Die Begehung ergab, dass Bettwang nach den Kategorien des Baugesetzbuches (§ 1(5) 5. BauGB) ein „erhaltenswerter Ortsteil von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung“ ist. Die ländliche Siedlungsform des 18. bzw. frühen 19. Jahrhunderts ist hier besonders gut überliefert; der



2 Die platzartige Freifläche im Ortskern.

räumliche und funktionale Zusammenhang von Gebäuden und Freiflächen ist bis auf wenige Veränderungen erhalten geblieben. Auch in einem solchen Ort muss eine bauliche Fortentwicklung möglich sein. Dabei sollte aber darauf geachtet werden, dass die überlieferte Siedlungsstruktur und damit die Eigenart des Ortsbildes gewahrt bleibt.

Die ortsbildprägenden, aus fachlicher Sicht erhaltenswerten Bestandteile des Siedlungsgefüges wurden in einen Plan eingetragen. Die Gemeinde beauftragte eine Planerin, auf dieser Grundlage ein Konzept für eine moderate Nachverdichtung zu entwickeln. Nach Abstimmung mit den Bewohnern von Bettwang und dem Gemeinderat setzte sie dieses in einen Bebauungsplan um. Darin ist im Einzelnen geregelt, welche Flächen für eine Neubebauung zur Verfügung stehen und welche freizuhalten sind. Die ortsbildprägenden Gärten in der Ortsmitte und am südlichen Ortsrand sind als private Grünflächen festgesetzt, die Streuobstwiese im Norden des Weilers mit den

3 Der Ortskern von Bettwang mit den wesentlichen Bestandteilen des erhaltenswerten Siedlungsgefüges: den Kulturdenkmälern (rot), weiteren historischen Gebäuden (orange) und den ortsbildprägenden Gärten, Hof- und Straßenflächen.



über 100 Jahre alten Birnbäumen ist auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Um die charakteristischen großen Vorzonen zwischen den Hauptgebäuden und der Straße freizuhalten, sind Nebengebäude, Garagen und Carports hier nicht zulässig.

Bei den Kulturdenkmälern folgen die Baugrenzen dem Bestand. Bei vier der fünf denkmalgeschützten Höfe ist eine Erweiterungsmöglichkeit in Form eines separaten neuen Baukörpers vorgesehen.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich am Bestand. Um ortstypische Wohnformen zu vermeiden, wurde die zulässige Zahl von Wohneinheiten pro Gebäude begrenzt. Es besteht aber die Möglichkeit, Ökonomieanteile bestehender Höfe, die durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft frei werden, zu Wohnzwecken umzunutzen.

Solche Umbaumaßnahmen sollten behutsam durchgeführt werden, damit das überlieferte Erscheinungsbild der Gebäude gewahrt bleibt. Dies gilt nicht nur für die Kulturdenkmale, sondern auch für die übrigen Höfe, da auch sie von Bedeutung für das erhaltenswerte Ortsbild sind. Neubauten sollten die wesentlichen Merkmale der ortstypischen Bauweise aufnehmen.

Um dies zu gewährleisten, wurden dem Bebauungsplan Örtliche Bauvorschriften beigelegt. Sie regeln u.a. die Grundform der Gebäude, die Form, Neigung und Deckung der Dächer, die Ausbildung von Dachgauben und Fenstern. Bei den Einhäusern sind die Öffnungen der Scheunentore zu erhalten. Weitere Hinweise zum regionalen Bauen mit erläuternden Zeichnungen sind dem Bebauungsplan als Anhang beigelegt.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften bilden die rechtliche Grundlage, um den Weiler Bettwang in seiner besonderen, von der Geschichte geprägten Eigenart auf Dauer zu erhalten und bei Bedarf behutsam fortzuentwickeln. Die Planung hat gute Chancen, in diesem Sinne wirksam zu werden, da sie nicht nur fachlichen Zielvorstellungen, sondern vor allem dem Wunsch der Bewohner von Bettwang entspricht.

Dr.-Ing. Erik Roth
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Sternwaldstraße 14
79102 Freiburg im Breisgau